Landwirthschaftlicher Anzeiger.



Unter den Landwirthen Livlands hat sich das Bedürfniß eines Anzeigers für Angebote und Nachfragen im Gebiete der Landwirthschaft fühlbar gemacht und ist auf den desfallsigen Wunsch einer Versammlung Livländischer Landwirthe, sowie der Kaiserlichen Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät, die Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung von dem correspondirenden Mitgliede der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg und der genannten Societät, Herrn Jegor von Sivers, aufgefordert worden, einen solchen **„Landwirthschaftlichen Anzeiger"** mit dem nichtofficiellen Theile der Livländischen Gouvernements-Zeitung zu verbinden. Die Redaction der Gouvernements-Zeitung ist dieser Aufforderung im Interesse des landwirthschaftlichen Publicums bereitwilligst entgegengekommen und wird demnach im nichtofficiellen Theile der Gouvernements-Zeitung einen **„Landwirthschaftlichen Anzeiger"** eröffnen, in Betreff dessen nachstehende Festsetzungen getroffen worden sind, welche hiermittelst zur Kenntniß des Publicums gebracht werden:

Alle auf die Landwirthschaft bezüglichen Annoncen werden von der Redaction nach wie vor zur Insertion in den nichtofficiellen Theil der Livländischen Gouvernements-Zeitung entgegengenommen, mit dem Unterschiede jedoch, daß solche Annoncen hinfüro nach ihrem Inhalte geordnet unter dem besonderen Titel:

„Landwirthschaftlicher Anzeiger"

gedruckt werden.

Der „Landwirthschaftliche Anzeiger" wird in zwei Hauptabtheilungen zerfallen, nämlich in Nachfragen und Angebote. Liegt eine größere Menge verschiedenartiger Anzeigen vor, so wird jede Hauptabtheilung zur leichteren Uebersicht noch Unterabtheilungen erhalten für die einzelnen Branchen, als: Thiere, Saaten, Dünger, Materialien, Geräthe und Maschinen, Bauten, Anstellungen, Capitalien, Vermischtes.

Der „Landwirthschaftliche Anzeiger" wird nach Maßgabe des Erfordernisses ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich erscheinen.

Um auch dem unbemittelten Landbewohner die Möglichkeit zu gewähren, seine Erzeugnisse durch die Zeitung ausbieten zu können, hat die Redaction der Gouvernements-Zeitung, nach desfallsig eingeholter Genehmigung, für den Druck der Annoncen des **„Landwirthschaftlichen Anzeigers"** folgende sehr mäßige Preise angenommen:

	gebrochene Zeile.	durchgehende Zeile.
für die einmalige Insertion per Zeile oder deren Raum . . .	3 Kop. S.	6 Kop. S.
„ „ zweimalige „ „ „ „ „ „	4 „ „	8 „ „
„ „ dreimalige „ „ „ „ „ „	5 „ „	10 „ „

für jeden weiteren Abdruck derselben Annonce steigt der Preis jedesmal um **einen** Kopeken für die gebrochene und um **zwei** Kopeken für die durchgehende Zeile.

In Berücksichtigung der Schwierigkeit, kleine Summen per Post zu übermitteln, wird die Redaction für die Insertionsgebühren Credit eröffnen, jedoch nur den Gütern des Livländischen Gouvernements, sowie auch den der Redaction bekannten Handelshäusern und Personen. Die Liquidation hat in solchem Falle zweimal jährlich stattzufinden, nämlich im Juli und Januar eines jeden Jahres, in welcher Zeit die Redaction jedem Debitor die

ПРИЛОЖЕНИЕ

Rechnung über die inserirten Anzeigen zusenden wird. Den Gütern, welchen wegen großer Entfernung vom resp. Post-Comptoir eine Abrechnung am Jahresschlusse wünschenswerth erscheinen sollte, steht es frei den Betrag der Rechnungen zugleich mit der Entrichtung des Abonnements auf die Gouvernements-Zeitung bei den betreffenden Ordnungsgerichten einzuzahlen; jedoch ist in diesem letzteren Falle die Redaction gleich bei Einsendung der ersten Annonce davon in Kenntniß zu setzen.

Annoncen für den **„Landwirthschaftlichen Anzeiger"** werden in Riga in der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung im Schlosse entgegengenommen, können aber auch in der Gouvernements-Typographie beim Factor abgegeben werden. Alle auf dem Lande Wohnenden haben ihre zur Insertion bestimmten Annoncen an die Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung einzusenden. Es ist nicht erforderlich, daß die Annoncen bei besondern Begleitschreiben eingesandt werden, sondern genügt die einfache Bemerkung auf der Anzeige selbst: „Für den landwirthschaftlichen Anzeiger"; 1, 2, 3 u. s. w. Mal; für Rechnung des Gutes N. oder Handlungshauses N., Unterschrift des Gutsbesitzers, Kaufmanns, Fabrikanten, Arendators, Verwalters, Geschäftsführers u. s. w. Annoncen von Gemeindegliedern können der Redaction durch die Gutsverwaltungen übermittelt werden, mit oder ohne Beifügung der Insertionsgebühr; im letzteren Falle ist jedoch die Bemerkung Seitens der einsendenden Gutsverwaltung erforderlich, daß der Druck der Anzeigen für Rechnung dieser Gutsverwaltung bewerkstelligt werden kann.

Riga, im October 1860.

Im Namen der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung:

Redacteur, Collegien-Assessor **A. Klingenberg.**

Der Druck wird gestattet. Riga, den 1. November 1860. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Пятница, 4. Ноября 1860. № 126. Freitag, den 4. November 1860.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Allerhöchst bestätigte Gesellschaften und bewilligte Privilegien.

(Schluß.)

II. Gesellschaften:

1) der Verein zur Unterstützung von Gutsverwaltern und Arendatoren in Livland. Diese von den Verwaltern Diedrichson, Grünberg, Bohse, Poorten, Hintzenberg, Knappe, Kreutzer, Zwingemann, Röseler, Aschmann und den Arendatoren Bohse und Hauke gegründete Verein besteht gemäß dem am 22. Juli Allerhöchst bestätigten Statut aus Verwaltern und Arendatoren, welche freiwillig zur gegenseitigen Unterstützung zusammentraten. Die Casse, aus welcher nur Glieder eine Unterstützung beanspruchen können, wird gebildet durch einmalige und beständige Beiträge, freiwillige Darbringungen und Strafgelder, welche auf Grund des Statuts zu erlegen sind. Das Capital kann nur zu den statutenmäßigen Zwecken verwandt werden; wenn dasselbe aber eine bedeutende Höhe erreicht hat, dürfen aus demselben auch außerordentliche Unterstützungen verabfolgt werden. Glieder des Vereins können alle Verwalter und Arendatoren werden, welche in Livland Contracte abgeschlossen haben, christlicher Confession, freien Standes und nicht über 40 Jahre alt sind. Die Aufnahme geschieht in Folge von Propositionen Seitens der Glieder und nachdem der aufzunehmende Candidat je nach seinem Alter einmalig 1½—33¾ Rbl. S. eingezahlt hat. Ueberdies sind jährlich zur Gesellschafts-Casse zu zahlen bis zum 50. Lebensjahre 5 Rbl. und vom 50. bis zum 60. Jahre 3 Rbl.; die Jahreszahlungen können jedoch auch abgelöst werden durch einmalige Beiträge von 37½ bis 100 Rbl., von Seiten solcher Personen, welche 25—40 Jahre alt sind; ältere und zwar von 40 bis 50 Jahren haben für jedes Altersjahr 6 Rbl. und von 50 bis 60 Jahren 8 Rbl. mehr zu entrichten. Die Unterstützungen, welche ausgereicht werden sollen, sind entweder gewöhnliche, welche ein jedes Vereinsglied beanspruchen darf, oder außergewöhnliche blos für Verwalter; erstere Unterstützungen sind wiederum solche, welche theils temporär, theils jährlich, theils für Krankheitsfälle, theils zu Beerdigungen, theils endlich den Wittwen und Waisen verabfolgt werden. Eine temporäre Unterstützung kann nur derjenige beanspruchen, welcher 5 Jahre Mitglied gewesen ist, während dieser Zeit beigesteuert hat, in Armuth verfallen ist und seine Dienststelle ohne eigenes Verschulden verloren hat. Jahresunterstützungen erhalten Vereinsglieder, welche gänzlich mittellos sind und wegen Hinfälligkeit oder Krankheit nichts mehr verdienen können. Die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft haben 5 Directore, von welchen einer Präsident ist; überdies werden für die Directoren 2 Substitute erwählt und zur Revision der Rechnungen und der Geschäftsführung 5 Revidenten (Nr. 71);

2) die Compagnie zur Oelfabrication (товарищество паровыхъ маслодѣльныхъ заводовъ), welche, gegründet von dem dimitt. Ingenieur-Obrist W. Nikola, Tit.-Rath N. Kowanko und Ingenieur-Lieut. C. Kramer, auf Grund des Allerhöchst am 29. Juli bestätigten Statuts ihre Thätigkeit im Pensaschen Gouvernement in der Nähe des Dorfes Stepankowsk eröffnet, und die Befugniß hat, auch an andern Orten gleiche Fabriken anzulegen. Das Fundationscapital besteht aus 100,000 Rbl. in 500 Actien und ist darauf um andere 100,000 R. vergrößert worden (Nr. 73).

Specielleres über die Einrichtung des Barometers und seine Benutzung als Wetterglas.

Von H. Krutzsch.

(Fortsetzung.)

Die Scala eines Barometers muß, wenn sie zweckentsprechend sein soll, in Zolle und Linien oder in Millimeter eingetheilt sein und wo möglich nicht blos auf den Raum sich erstrecken, innerhalb dessen die Schwankungen stattfinden, sondern die ganze Länge der Quecksilbersäule umfassen, da in jenem Falle die Scala leicht zu hoch oder zu niedrig angebracht sein kann.

Endlich ist hier noch die Einrichtung zu besprechen, vermittelst welcher man den Stand des Quecksilbers im Barometer an der Scala genau ablesen kann. Bei den Wettergläsern, wo es nun darauf ankommt eine Marke dafür zu haben, ob von einer Beobachtung zur andern das Quecksilber gestiegen oder gefallen ist, geschieht dieß einfach durch einen Zeiger, der an einem neben der Röhre

ausgespannten Drahte oder einer Schnur verschiebbar ist, und der auf die Quecksilberkuppe eingestellt wird. Es ist diese Vorrichtung für die Einstellung des Quecksilberstandes bei der so unvollkommenen Scala völlig hinreichend, dagegen für genaue Beobachtungen durchaus nicht geeignet. Um solche anstellen zu können, ist an der Scala ein Schieber angebracht, welcher über die Barometerröhre übergreift, und an welchem zwei Haare in gleicher Höhe hinter einander horizontal ausgespannt sind. Dieselben werden bei dem Einstellen des Barometerstandes so einvisirt, daß sie sich gegenseitig deckend, nur den höchsten Punkt der Wölbung der Quecksilbersäule gleichsam berühren.

Nachdem wir so die wesentlichen Theile eines Barometers betrachtet und die Mängel kennen gelernt haben, welche dieselben bei den Wettergläsern besitzen, kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß diese, wenn man sich nicht mit ganz oberflächigen Beobachtungen begnügen will, ihrem Zwecke nicht entsprechen. Will man sich ein geeignetes Barometer anschaffen, so würde es genügen, wenn dasselbe eine heberförmig gebogene, nicht unter 2 Linien weite Röhre, und eine über die ganze Länge des Rohres reichende Scala, worauf Zolle und Linien aufgetragen sind, besitzt.

Es ist noch auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der mit der Zeit bei allen Barometern eintreten kann, nämlich der, daß in den luftleeren, über der Quecksilbersäule befindlichen Raum, die Torricellische Leere genannt, nach und nach Luft eindringt. Sobald dieß stattgefunden hat, ist das Barometer nicht mehr zu genauen Beobachtungen brauchbar, indem bei einer Vergrößerung des äußeren Luftdruckes der Einfluß desselben auf die Quecksilbersäule um so viel als der Druck der eingeschlossenen Luft beträgt, sich mindert; es wird also das Barometer weniger steigen als es eigentlich der Fall sein sollte. Dagegen dehnt sich bei einer Verminderung des äußeren Luftdruckes die in dem Raume eingeschlossene Luft aus und drückt auf die Quecksilbersäule, welche in Folge dessen stärker sinkt als nach der Verminderung des Luftdruckes zu erwarten wäre. Ob Luft in den luftleeren Raum eingedrungen ist, davon kann man sich leicht auf die Weise überzeugen, daß man das Instrument langsam auf die Seite neigt, so daß das Quecksilber den über ihm befindlichen luftleeren Raum ausfüllt und an der Wölbung der Röhre anliegt. Die sich daselbst ansammelnden Luftblasen lassen sich dann leicht erkennen.

Um richtige Beobachtungen machen zu können genügt jedoch nicht blos eine zweckmäßige Einrichtung des Barometers, sondern es ist auch nöthig, daß die Aufstellung des Instrumentes eine passende sei. Was diese anbelangt, so kann man so ziemlich von allen Wettergläsern behaupten, daß sie nicht richtig aufgehangen sind; denn gewöhnlich sind sie mittelst eines Nagels fest an die Wand befestigt, ohne daß man darauf Rücksicht nimmt, ob sie auch vertical hängen. Es ist dieß aber ein Erforderniß, welches besonders wesentlich ist, wenn man den Stand des Quecksilbers nicht blos durch einen einfachen verschiebbaren Zeiger andeuten, sondern genau messen will; dieß kann aber bei einer schiefen Aufhängung des Instrumentes, wo dann auch die Oberfläche des Quecksilbers im Rohre nicht horizontal ist, nicht geschehen. Eine verticale Aufstellung des Instrumentes wird, sofern der Haken, an welchen das Instrument aufgehängt wird, selbst richtig angebracht ist, am einfachsten dadurch erreicht, daß man es ganz frei an einen Nagel hängt. Dieß ermöglicht auch zugleich das Instrument nach einer Seite hin vor jeder Beobachtung zu bewegen, was insofern nöthig ist, als das Quecksilber, welches bei seinem Steigen und Fallen in dem Glasrohre eine Reibung erfährt, durch diese raschere Bewegung den Einfluß derselben leichter überwindet, und den dem Luftdrucke entsprechenden Stand einnimmt.

Eine andere Bedingung, welche bei der Aufstellung eines Barometers berücksichtigt werden muß, ist die, daß der Raum, in welchem es aufgehangen werden soll, sich so wenig als möglich in seiner Temperatur ändert. Wärme dehnt die Körper aus, Kälte zieht sie zusammen, es wird daher auch eine Quecksilbersäule, wenn sie erwärmt wird, sich verlängern, dagegen bei der Erkaltung sich verkürzen. Diese Veränderung, welche z. B. bei einer 336 Linien hohen Quecksilbersäule für eine Temperatur-Erniedrigung oder Erhöhung von 8 Grad 0,6 Linie beträgt, würde, wenn sie zwischen zwei Beobachtungen eintritt, dann als Folge des verminderten oder vermehrten Druckes angesehen werden.

Um den Einfluß der Temperatur auf die Höhe der Quecksilbersäule bemessen zu können, hat man bei den Barometern, deren Benutzung, z. B. zum Höhenmessen, zu meteorologischen Untersuchungen schon deswegen eine genaue Bestimmung ihres Standes nöthig macht, weil die zu diesem Zwecke gemachten Beobachtungen unter einander verglichen werden, ein Thermometer dicht neben der Quecksilberröhre angebracht, oder, wie bei den Gefäßbarometern, unmittelbar in das Quecksilber eingetaucht, und bestimmt auf diese Weise dessen Temperatur bei jeder Beobachtung. Da man weiß, daß bei einer Temperaturerhöhung um 1 Grad die Quecksilbersäule sich um 0,4400 ihrer Länge ausdehnt, so lassen sich die beobachteten Barometerstände auf eine Temperatur, gewöhnlich Nullgrad, leicht reduciren, indem man bei Wärmegraden soviel als die Ausdehnung der Quecksilbersäule durch diese beträgt, von dem beobachteten Barometerstande abzieht, dagegen bei Kältegraden soviel zusetzt, als die Verkürzung der Säule durch diese beträgt. Den zu Wettergläsern benutzten Barometern ist ein Thermometer zur Bestimmung der Quecksilbertemperatur gewöhnlich nicht beigegeben, es ist daher um so nöthiger, daß dieselben in einem Raume aufgestellt werden, dessen Temperatur so wenig als möglich wechselt. Man schlägt daher gewöhnlich vor, die Barometer in einem ungeheizten nach Norden gelegenen Zimmer aufzuhängen. Wer hierzu nicht Gelegenheit hat, mag wenigstens darauf Rücksicht nehmen, daß nicht, wie es häufig der Fall ist, entweder die Sonnenstrahlen den Tag über zeitweis auf das Barometer fallen, oder daß dasselbe nicht durch die vom Ofen ausgehenden Strahlen getroffen wird. In beiden Fällen kann die Erwärmung des Quecksilbers sich soweit steigern, daß dasselbe in dem über ihm befindlichen luftleeren Raume verdunstet, wo es dann in Tropfen an die Wandungen der Glasröhre sich ansetzt.

(Schluß folgt.)

Kleinere Mittheilungen.

Der Huf des Pferdes. Man wählte oft die menschliche Hand, um die schöpferische Weisheit zu beweisen, und that auch ganz wohl daran. Habt ihr aber je einen Pferdehuf untersucht? Er ist in seiner Art nicht weniger bewunderungswürdig. Seine Theile sind sehr komplicirt, doch der zu Grunde liegende Plan ist sehr einfach und verständlich. Der Huf ist nicht, wie er auf den ersten Blick ohne weiteres Nachdenken erscheint, ein bloßer Klumpen unempfindlichen Horns, befestigt an das Bein durch ein Gelenk. Er besteht aus dünnen Schichten oder Blättchen von Hornsubstanz, deren man gegen 500 zählen kann, wovon eines gut auf das andere paßt und welche so den Fuß schön umkleiden. Noch mehr Schichten von Hornplättchen liegen an dem sogenannten Hufbein. Sie sind elastisch. Nehme man zwei Lagen Papierblätter und stecke Blatt für Blatt eines in das andere, so bekömmt man eine Vorstellung von dieser kunstreichen Zusammenfügung der verschiedenen Schichten. Das Pferd ruht somit auf so vielen elastischen Federn, als Schichten an seinem Hufe sind — ungefähr 4000 — und diese ganze Einrichtung kommt nicht allein dem Pferde, welches seinen eigenen Körper darauf trägt, sondern auch dem Menschen zu Gute, der auf ihm reitet, oder welche Last immer auf des Pferdes Rücken gelegt werden möge.

(Wchbl. f. L. u. H.)

Elastischer Leim, welcher nicht in Fäulniß übergehen kann. Durch die Vermischung mit Glycerin wird der Leim bleibend weich und elastisch gemacht; überdieß kann er dann nicht mehr in Fäulniß übergehen. Die Mischung wird folgendermaßen dargestellt: Man läßt Leim (Tischleim) in Wasser zergehen, welches in einem Wasserbade erhitzt wird, und zwar erhitzt man so lange, bis er ganz dick wird, worauf man das Glycerin zusetzt, beiläufig das gleiche Gewicht von dem angewandten Leim, man rührt das Gemisch gut um und fährt fort zu erhitzen, um das übrig gebliebene Wasser zu verdampfen, dann gießt man die Masse in Formen oder auf eine Marmortafel und läßt sie vollkommen erkalten.

Diese Substanz läßt sich zur Anfertigung von Schwärzwalzen für Buchdrucker, von Stempeln, elastischen Figuren zum Abformen von Gegenständen für die Galvanoplastik u. s. w. verwenden.

Bei dieser Gelegenheit ist zu bemerken, daß die Zahnärzte das Glycerin zum Conserviren natürlicher Menschenzähne benutzen können; hierzu brauchen dieselben nicht trocken, sondern nur vorher gut gereinigt zu sein; bisher konnte man sie nur mittelst Weingeist oder Leinsamenmehl conserviren, wobei sie aber doch nach einiger Zeit spröde wurden und zerbrachen, wenn man damit künstliche Gebisse machen wollte.

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 3 Uhr.)				
2120	Lüb. Sn. „Norma“	Plambeck	Dortrecht	Ballast	Ordre
2121	Russ. Brk. „Die Matrone“	Sabro	London	„	Philippsen
2122	Engl. Brk. „Brothers“	Pindal	„	„	Ordre
2123	Engl. Brg. „Margaret“	Copland	Copenhagen	„	Mitchell & Co.
2124	Engl. Brg. „Caldonia“	Leighton	„	„	Ordre
2125	Russ. Brg. „Alexander Brandt“	Hansen	Hull	Kohlen	Brandt Gebr.
2126	Engl. Brg. „Vangrard“	Clark	Dundee	Ballast	Ordre

Ausgegangene Schiffe 2095; angekommene Strusen 528.

Bekanntmachungen.

Das Gut Bahnus

im Wenden-Walkschen Kreise und Smiltenschen Kirchspiele belegen, wird von Georgi 1861 ab verarrendirt; darauf Reflectirende haben sich daselbst spätestens bis zum 15. Dec. d. J. bei dem Pfandbesitzer zu melden. 3.

In der Moskauer Vorstadt, Suworowstraße Nr. 36, ist eine steinerne Badestube für einen billigen Preis zu verkaufen.

Angekommene Fremde.

Den 4. November 1860.

Stadt London. Fräul. Schuhmann von Mitau; Hr. Künstler Schmidt von Breslau; Hr. Dr. Eggert aus Kurland.

Hotel St. Petersburg. Hr. Rittmeister Graf Keller nebst Gattin aus dem Auslande; Hr. v. Lövis, Frau Staatsräthin Petzold von St. Petersburg; Hr. Landrath v. Transehe, Hr. O. v. Transehe aus Livland; HH. Kaufleute P. u. G. Zimmermann von Warschau.

Hotel du Nord. Hr. Oeconom Brüchmann aus Livland; Hr. Kaufmann Dover von London; Hr. Dr. Sommer von Mitau; Hr. Kaufmann Wanner aus Esthland.

Stadt Dünaburg. Hr. Fähnrich Fokin von Reval; Hr. Handlungs-Commis Fricke, Hr. Eisenbahnbeamter Lehr, Hr. Verwalter Karlsohn, Hr. Kaufmann Apping aus Livland.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 29. Oct. 1860.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze - - - -	4 50
Hafergrütze - - - - - - - -	—
Gerstengrütze - - - - - - -	2 50
Erbsen - - - - - - - - - -	2 50
	per 100 Pfund.
Gr. Roggenmehl - -	2 10 20
Weizenmehl - - - - - -	4 4 60
Kartoffeln pr. Tschet. -	70 90
Butter pr. Pud - - - -	7 7 80
Heu „ „ K. - - -	30 35
Stroh „ „ „ - - -	— 25
	per Faden.
Birken=Brennholz - -	5 50 —
Birken= und Ellern= - -	— —

Ellern= - - - per Faden	4 50
Fichten= - - - - - - - - -	4 20 50
Grehnen=Brennholz - -	3 25
Ein Faß Brandwein am Thor:	
$\frac{1}{2}$ Brand -	12 50
$\frac{2}{3}$ Brand -	12 50
	per Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf - - - - - - - - -	— $27\frac{3}{7}$
Ausschußhanf - - - - - - -	— $26\frac{2}{7}$
Paßhanf - - - - - - - - -	— 26
„ schwarzer - - - -	— —
Tors - - - - - - - - - -	— —
Drujaner Reinhanf - -	— —
„ Paßhanf - -	— —
„ Tors - - - -	— —

	per Berkowez von 10 Pud.
Flachs, Kron= - - - - -	46
„ Wrack= - - - - -	42 —
Hofs=Dreiband - - - - -	42 —
Livländ. „ - - - - -	39 —
Flachshede - - - - - - -	— —
Lichttalg, gelber - - - -	— —
„ weißer - - - -	— —
Seifentalg - - - - - - -	— —
Talglichte per Pud - -	6 —
	per Berkowez von 10 Pud.
Seife - - - - - - - - - -	38 —
Hanföl - - - - - - - - -	— —
Leinöl - - - - - - - - -	34 —
Wachs per Pud - - - -	$15\frac{1}{2}$ 16

	per Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen - - - - -	18 21
Reshinscher Taback - -	— —
Bettfedern - - - - - - -	60 115
Knochen - - - - - - - -	— —
Pottasche, blaue - - -	— —
„ weiße - - -	—
Säeleinsaat per Tonne	13 15
Thurmsaat per Tschet. -	12 $13\frac{1}{2}$
Schlagsaat 112 ℔ - -	— —
Hanfsaat 108 ℔ - - -	— —
Weizen à 16 Tscht. -	— —
Gerste à 16 „ -	— —
Roggen à 15 „ -	$96\frac{1}{2}$
Hafer à 20 Garz. -	1 10 30

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	$32\frac{5}{8}$ $\frac{1}{2}$	S.H.Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	$36\frac{3}{4}$	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	385	Cent.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 27.	28.	29.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.=Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	101	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	$98\frac{1}{2}$	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	$99\frac{1}{2}$	„
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	89½	„
5 pCt. Reichs Bank=Billete	„	„	„	99½	„
5 pCt. Hafenbau=Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 27.	28.	29.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	$99\frac{1}{2}$	„	99½	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	$100\frac{1}{2}$
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	$98\frac{1}{2}$
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz=Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Stb.=Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete - - - - - - - -	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.=Oblig.	„	„	„	„	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn=Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Ein-		„	„	„	„
zahlung Rbl. - - - -	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga=Dünab. Bahn Rbl. 25		„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga den 4. November 1860. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ ... ыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendun durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 126. Пятница, 4. Ноября — **Freitag,** 4. November **1860.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо кредиторскія претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершаго вейнтрегера Абрагама Петра Пауля и умершей же жены его Катарины Шарлотты Пауль урожденной Андерсонъ, оставившей духовное завѣщаніе уже публикованное, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 17. Апрѣля 1861 г.; въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 17. Октября 1860 г.

№ 422. 2

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. ehemaligen Weinträgers Abraham Peter Paul und dessen mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments verstorbener Ehefrau Catharina Charlotte Paul geb. Andersohn, irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 17. April 1861, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 17. October 1860.

Nr. 422. 2

Лифл. Вице-Губернаторъ Ю. Ф. Кубе.

Старшій Секретарь А. Блуменбахъ.

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Cube.

Aelterer Secretair A. Blumenbach.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Livländische Gouvernements-Zeitung Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 18. October 1860 ist der Assessor des Riga-Wolmarschen Kreisgerichts Baron Delwig, seiner Bitte gemäß des Dienstes entlassen worden.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 26. October c. ist der bisherige Canzelleibeamte des Baltischen Domainenhofes, Collegien-Registrator Ildefons Lawdansky,

bei der Livländischen Gouvernements-Regierung als Tischvorstehersgehilfe angestellt worden.

Mittelst Journal-Verfügung des Livländischen Hofgerichts-Departements für Bauer-Rechtssachen vom 18. October 1860 ist der Herr Boris Baron von Wolff zu Fianden zum Kirchspielsrichter-Substituten des 5. Wendenschen Kirchspielsgerichtsbezirks bestätigt worden.

Mittelst Journal-Verfügung des Baltischen Domainenhofes vom 17. October c. ist der graduirte Student der Dörptschen Universität Wilhelm Hartmann als Gehilfe des Dörptschen Bezirks-Inspectors angestellt worden.

Mittelst Prikases des Herrn Ministers des Innern vom 28. October 1860 ist der Rath der Esthländischen Gouvernements-Regierung, Collegien-Assessor Gyldenstubbe, zum Hofrath befördert und der Secretair des Livländischen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums, Candidat der Kaiserlichen Dörptschen Universität Eckardt, im Range eines Collegien-Secretairs bestätigt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Tas zellu-kopbschanas pahrwaldischanas XII aprinka I nodallas augstakais sinnatneeks irr gubernementes waldischanai sinnamu darrijis, ka daudf laiwu-turretaji un malkas kohpmanni reisu reisehm schehlojuschees, ka schinnî gaddâ malku us Rihgu laischoht winneem skahde notikkuse zaur to, ka Daugmalleeschi no laiwu un plohstu wadditajeem, kam nebuht naw brihw pahrdoht, malku pirkoht un ka tee, woi zaur uhdens appakschâ buhdameem akmineem, jeb zaur wehtru no plohsteem wallâ rautus un pee mallas peedsihtus balkus sakerroht un preeksch sewis paturroht.

Tad nu us ta peeminneta zellu-kohpschanas wirswaldineeka luhgschanu teek no Widsemmes gubernementes waldischanas wisseem us paklausigu wehrâ-likschanu sluddinahts, ka us nekahdu wihsi naw brihw no laiwu un plohstu strahdneekeem jeb wadditajeem malku woi kohkus pirkt, tâpat arri ne no to kohpmannu sulleem, kad teem pehz likkumeem geldiga brihwiba us to naw rohkâ, kâ walsts likkumôs § 177 un 367, XII grahm. Zella-likkumôs irr nosazzihts. Tâpat arri us wiss-zeeschako wihsi teek aisleegts sakertus kohkus paturreht un sew par labbu bruhkeht.

Nr. 1830.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Vom Livländischen Kameralhofe wird zur Wissenschaft derer, die es angeht, desmittelst bekannt gemacht, daß die Umschreibung der Bauergemeindeglieder im Livländischen Gouvernement, auf Grund der §§ 309 und 325 der Livländischen Agrar- und Bauer-Verordnung, mit der veränderten Abgabenzahlung, vom Jahre 1861 ab gerechnet, bestätigt worden ist. Nr. 11,293.

Riga-Schloß, den 31. October 1860.

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden im Auftrage Eines Wohl-Edlen Raths etwanige Interessenten, welche sich zu der erledigten Stelle eines Waisenbuchhalters-Gehilfen qualificiren und auf dieses Amt zu reflectiren beabsichtigen sollten, hierdurch aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Eingaben bei diesem Waisengerichte binnen 4 Wochen a dato und spätestens bis zum 24. November d. J. zu melden.

Riga-Rathhaus, den 28. October 1860.

Nr. 440. 1

* * *

Bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung sind nachstehende Gegenstände als gefunden eingeliefert worden, als: ein Tornister mit einigen Kleidungsstücken und Wäsche, ein mahagonifournirtes erbrochenes Kästchen, eine Schildpatt-Cigarrendose mit der Chiffre B. P., zwölf Paar Glacehandschuhe, ein mit Türkisen und Perlen besetztes goldenes Armband, ein aus Fünfkopekenstücken zusammengesetztes Armband und eine silberne Taschenuhr. Die resp. Eigenthümer werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato zu melden.

Riga, den 1. November 1860. Nr. 3875. 3

* * *

In den Grenzen des Gutes Ruthern sind im Frühjahr 1859 67 Brussen und im Anfange des October-Monats 31. Planken, sowie in den des Gutes Sussikas ein Schiffssegel, gezeichnet mit einem Adler Nr. 4 und der Aufschrift „Бразиль Нарва", zwei eiserne Ketten von 5 Faden Länge und ein Tau von 8 Faden Länge, aus dem Meere gezogen und auf den genannten Gütern untergebracht worden. Es werden hiermit die Eigenthümer vorbenannter Gegenstände aufgefordert, innerhalb Jahresfrist sich mit den Beweisen ihres Eigenthumsrechts bei diesem Ordnungsgericht zu melden, widrigenfalls mit den geretteten Sachen gesetzlich verfahren werden wird. Nr. 6800.

Wolmar, den 25. October 1860. 3

* * *

Mit Bezug auf die desfallsigen gesetzlichen Vorschriften, wird allen zur Groß-Eckauschen Bauergemeinde gehörigen Individuen, die außerhalb dieser Gemeinde wohnen, mögen sie verpaßt oder unverpaßt sein, hiermit dahin gekündigt, daß diese Personen, ohne Ausnahme des Geschlechts, eine neue Gemeinde zu ihrer Aufnahme suchen, und dort bis zum 15. Mai 1861 ihre Umschreibung bewirken mögen, widrigenfalls sie vom künf-

tigen Georgis ab, keine Entlassungsscheine erhalten, sondern verpflichtet sein werden, ihr Domicil in der Groß-Ekauschen Gemeinde zu nehmen, oder sich überhaupt den gesetzlichen Bestimmungen ohne Widerrede zu unterwerfen.

Groß-Ekausches Gemeindegericht, den 22. October 1860. Nr. 294.

Torge.

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten die auf circa 13,000 Rbl. S. jährlich veranschlagte Lieferung verschiedener Gegenstände für die Anstalten auf Alexandershöhe pro 1861 zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 24. und zum Peretorge am 28. November d. J. zeitig und spätestens bis 12 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe, in dessen Canzellei die desfallsigen Bedingungen täglich eingesehen werden können, sich zu melden und die gehörigen Saloggen auf den dritten Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß nach dem Peretorge durchaus keine neuen Bote werden angenommen werden in genauer Grundlage des Art. 1862, Thl. I, Band X, Swod der Gesetze.
2) daß zu den Torgen auch versiegelte Preis-Angaben werden angenommen werden, welche gemäß dem Art. 1909 ibid. enthalten müssen: a) die Einwilligung, die Lieferung in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderungen zu übernehmen; b) die Preise mit Buchstaben geschrieben; c) Wohnort, Stand, Tauf- und Familiennamen des Bieters, so wie Monat und Datum wann die Angabe geschrieben worden, und d) einen gesetzlichen Salogg auf den dritten Theil der Podrädsumme;
3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 10 Uhr Vormittags werden angenommen werden.

Riga-Schloß, am 28. October 860. Nr. 108. 2

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку въ 1861 году разныхъ предметовъ, на сумму до 13,000 руб. с. для подвѣдомственныхъ Лифляндскому Приказу Общественнаго Призрѣнія Богоугодныхъ заведеній на Александровской вытотѣ въ сію Палату къ торгу 24. и переторжкѣ 28. Ноября сего года и не позже 12 часовъ полудни и представили подлежащіе залоги равняющіеся третьей части подрядной суммы, при особыхъ объявленіяхъ. Условія же по сей поставкѣ можно читать въ Канцеляріи Палаты ежедневно кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней.

При чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія принимаемы не будутъ согласно Св. Зак. Гражд. (изд. 1857 г.) Т. X ч. I, ст. 1862;
2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя однако на основаніи 1909 ст. того же Тома, должны заключать въ себѣ: а) согласіе принять поставку на точномъ основаніи улсовій безъ всякой перемѣны; б) цѣны складомъ писанныя; в) обыкновенное мѣстопребываніе, званіе, имя и фамилію объявителя, также мѣсяцъ и число когда писано; г) законныя залоги на третью часть подрядной суммы и
3) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ не позже какъ въ день переторжки въ 10 часовъ утра.

Рига, 28. Октярбя 1860 г. № 108. 2

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung wird am 9. November d. J. ein abermaliger Torg über die Lieferung des zur Gassenbeleuchtung erforderlichen Spiritus-Gases abgehalten werden; demnach werden Diejenigen, welche sich an dieser Lieferung betheiligen wollen, desmittelst aufgefordert, schon zeitig vorher zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei dieser Verwaltung zu erscheinen.

Riga, den 2. November 1860. Nr. 141.

Immobilien-Verkauf.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das hierselbst im 1. Stadttheile in der Ritterstraße sub Pol.-Nr. 74 belegene steinerne van der Bellensche Wohnhaus sammt Appertinentien öffentlich verkauft werden soll, — und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 24. Januar 1861 anberaumten Torge, sowie dem alsdann zu bestimmenden Peretorgtermine Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten.

Dorpat-Rathhaus, am 21. October 1860.

Nr. 1180. 3

* * *

Am 17. November d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen

Stadt Riga das zum Nachlasse verstorbenen Arbeiters Bertul **Kalning** und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau der Marie Kalning, verwittwet gewesenen **Gotthardt** geb. **Kaslau** gehörige im 2. Quartier des 2. Vorstadttheils auf Hagenshof sub Pol.-Nr. 268 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum abermaligen öffentlichen Meistbote gestellt werden.

Riga-Rathhaus, den 29. October 1860. 1

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Auction.

Ein Rigasches Zollamt macht hierdurch bekannt, daß im Packhause einkommender Waaren am 8. November 1860 um 11 Uhr Vormittags verschiedene, durch Wasser beschädigte Waaren, als: Kaffee, Reis und Kartoffelmehl, öffentlich versteigert werden sollen.

Riga, den 4. November 1860.

Рижская Таможня симъ объявляетъ, что въ ея Пакгаузъ привозныхъ товаровъ будутъ продаваться 8. сего Ноября въ 11 часовъ до полудни разные попорченные подмочною товары, какъ то: кофе, рисъ и картофельная муки.

Рига 4. Ноября 1860 года.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Montag den 7. November d. J., Nachmittags um 3 Uhr, der Nachlaß des verstorbenen Weinträgers Abraham **Paul**, bestehend in Silber- und Gold-Sachen, Meubeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug, Hausgeräthe und mehren andern brauchbaren Sachen, in dem Mirbachschen Hause, belegen in der Moskauschen Vorstadt, an der Neustraße sub Nr. 14, neben der Korkenfabrik des Herrn Consul Kriegsmann, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Dienstag am 8. November d. J., Nachmittags um 3 Uhr, und an den folgenden Tagen, der Nachlaß der verstorbenen Frau Charlotte Amalie **Ratho**, geborenen Udrowsky, bestehend in Silber- und Gold-Sachen, Meubeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug, Hausgeräthe und mehren anderen brauchbaren Sachen, in dem allhier in der Moskauschen Vorstadt, an der Neustraße sub Nr. 14, neben der Korkenfabrik des Herrn Consul Kriegsmann, belegenen Mirbachschen Hause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das Urlaubsbillet der Unteroffizierswittwe Katharina Fedorowa Kananichina, ausgestellt von Alexandershöhe d. d. 25. September 1859.

Das B.-B. des Bauern Michaila Iwanow vom 1. December 1859, Nr. 5287, giltig bis zum 21. November 1860.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Ingenieur William Oliver nebst Familie, Ingenieur Georg Turner nebst Frau, 3

Ingenieur James Bryson nebst Gemahlin, 2

Schlossergesell Wilhelm Holzmann, Carl Friedrich Wortmann, 1

nach dem Auslande.

Josefat Iwanow Spakowski, Krisch Fritz Freyberg, Friedrich Wilhelm Karause, Franzisca Victorowa Zechanowitsch, Goldarbeitergehilfe Johann Suomalain, Berel Jankelew Lipschitz, Filip Iwanow Michailow, Adam Petrow, Gabriel Davidowitsch Hellmann, Otto Hermann Berg, Alexei Iljin Kostänizin, Soldatentochter Anna Maria Petersohn, Emil Wilhelm Bruno (Grunau), Preide Israelowitsch Ratschin, Dorothea Ramsch, Dmitri Petrow Michailow,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt als Beilage der „Landwirthschaftliche Anzeiger".

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**